

Statut der Danner-Stiftung

Art. 1 Wesen

¹ Unter dem Namen „Danner-Stiftung“ besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB. Sie wurde durch letztwillige Verfügung errichtet von Clara Danner, geb. Faller, von Eich und Basel-Stadt, geb. 21. Juli 1896, wohnhaft gewesen in Eich, gestorben am 22. März 1977.

² Die Stiftung hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter; jede Art von Gewinn ist ihr untersagt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung führt nach Massgabe des gemeinnützigen Charakters und der wirtschaftlichen Möglichkeiten einen Betrieb für Ferien- und Erholungsaufenthalte für Betagte und fördert ähnliche Angebote zum Wohnen mit Dienstleistungen.

² Der Stiftungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die bestehenden Räumlichkeiten an- und ausbauen oder einen Neubau erstellen.

³ Der Stiftungszweck wird nach anerkannten Grundsätzen der Führung von gemeinnützigen Organisationen (NPO Management) erreicht.

Art. 3 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Eich.

Art. 4 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a. Parzelle Nr. 348, am See, GB Eich, Plan 3, im Halte von 1 ha 03 a 07 m², mit Wochenendhaus, Bootshaus, Gerätehaus und Garage

- b. Parzelle Nr. 385, am See, GB Eich, Plan 2, im Halte von 6 a 37 m2
- c. sämtlichem in den Gebäulichkeiten vorhandenen Mobiliar
- d. dem gesamten Barvermögen der Stifterin (nach Abzug der Vermächtnisse gemäss Testament vom 25. Januar 1974 und der Nachlassschulden)

² Zur Erfüllung des Zweckes dienen primär das Stiftungsvermögen und seine Erträge sowie die Betriebserträge und Spenden.

Art. 5 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich

- a. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin von Pro Senectute Kanton Luzern
- b. dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin von Pro Senectute Kanton Luzern
- c. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Gemeinde Eich

² Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin, konstituiert sich im Übrigen selbst und kann Ehrenmitglieder ernennen. Er wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist als oberstes Organ der Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich und trifft die strategischen Entscheide.

² Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

- a. die rechtliche Vertretung der Stiftung nach aussen
- b. die Wahl, Unterstützung und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung
- c. die Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge im Rahmen des Stiftungszweckes
- d. die Wahl der Revisionsstelle
- e. die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Massnahmen und den Erlass der nötigen allgemeinen Richtlinien und Reglemente.

³ Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen dieses Statutes über sämtliche Belange der Stiftung endgültig. Er kann einzelne Aufgaben unter Wahrung seiner Verantwortung an Dritte delegieren, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung und den Betrieb unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 Geschäftsleitung

¹ Für die operative Gesamtleitung des Betriebes wählt der Stiftungsrat einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin.

² Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin ist als ausführendes Organ für die ordnungsgemässe Betriebsführung dem Stiftungsrat verantwortlich und stellt allenfalls nötige Anträge.

³ Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie Vollzug der Beschlüsse
- b. Periodische Berichterstattung über den Geschäftsgang und umgehende Information des Stiftungsrates über ausserordentliche Ereignisse
- c. Leitung des Betriebes, einschliesslich operative Planung, Einkauf, Personalwesen, Fort- und Weiterbildung
- d. Internes Rechnungswesen, Controlling und Qualitätssicherung
- e. Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat wählt eine für die Rechnungsprüfung von Stiftungen anerkannte Person oder Institution als Revisionsstelle.

² Der Revisionsstelle werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. Revision des Betriebes und des Rechnungswesen nach anerkannten Standards
- b. Berichterstattung an den Stiftungsrat mit allfälligen Empfehlungen
- c. weitere gesetzlich erforderliche Aufgaben.

Art. 10 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung ist den nach aktueller Gesetzgebung im Kanton Luzern zuständigen Aufsichtsbehörden unterstellt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieses Statut ersetzt das Statut vom 12. Oktober 1977 und kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ergänzt oder geändert werden.

DANNER-STIFTUNG
Der Stiftungsrat:



Ida Glanzmann
Präsidentin



Stefan Brändlin
Mitglied

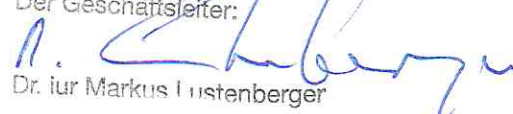


Reto Zbinden
Mitglied

Eich, 24. November 2015



Geänderte Fassung gemäss Verfügung
Nr. 112.20.16 vom 12.12.16
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Der Geschäftsleiter:



Dr. iur. Markus Lustenberger